

**Dritte Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen  
der Fachhochschule Westküste (GfbD-FHW)  
Vom 14. März 2013**

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat am 16. Januar 2013 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 11. März 2013 folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Anlage B zur Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Westküste vom 17. März 2010 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 2/2010, S. 10), zuletzt geändert vom 31. Oktober 2012 (NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 01/2013, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle wird unter der Nr. 3 - Verzugsgebühren bei Kurzausleihen eine neue Nr. 3.2 eingefügt: pro technisches Gerät und Tag 5,00 Euro.
2. In der Tabelle wird unter der Nr. 4 - Kostenerstattungen bei Verlust bei der Nr. 4.3 - Schlüssel für die Schließfächer der Betrag auf neu 48,00 Euro geändert.  
Es wird eine neue Nr. 4.5 eingefügt: Technische Geräte (als Beschaffungsgebühr zuzüglich zum Kaufpreis) 25,00 Euro.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulnachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Heide, den 14. März 2013

Das Präsidium  
der Fachhochschule Westküste  
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch